



Amtsblatt-Nr.
Nr. 11/2025

Erscheinungstag:
14.07.2025

Inhalt:

- 1. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Kelly Arowolo**
- 2. Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheids an Munito Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH**
- 3. Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung an Herrn Emmanuel Iyebhobun**
- 4. Öffentliche Bekanntmachung der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen**
- 5. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen**
- 6. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Kelly Arowolo, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/Neuantrag vom 08.07.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 08.07.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Munito Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft mbH, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01634.1 vom 17.06.2025

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 328, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 08.07.2025

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Emmanuel Iyebhobun, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung, Aktenzeichen 5160/Neuantrag vom 08.07.2025.

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Nebenstelle Jugend- und Sozialamt, Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34, 52511 Geilenkirchen, Zimmer R006, eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 08.07.2025

Stadt Geilenkirchen

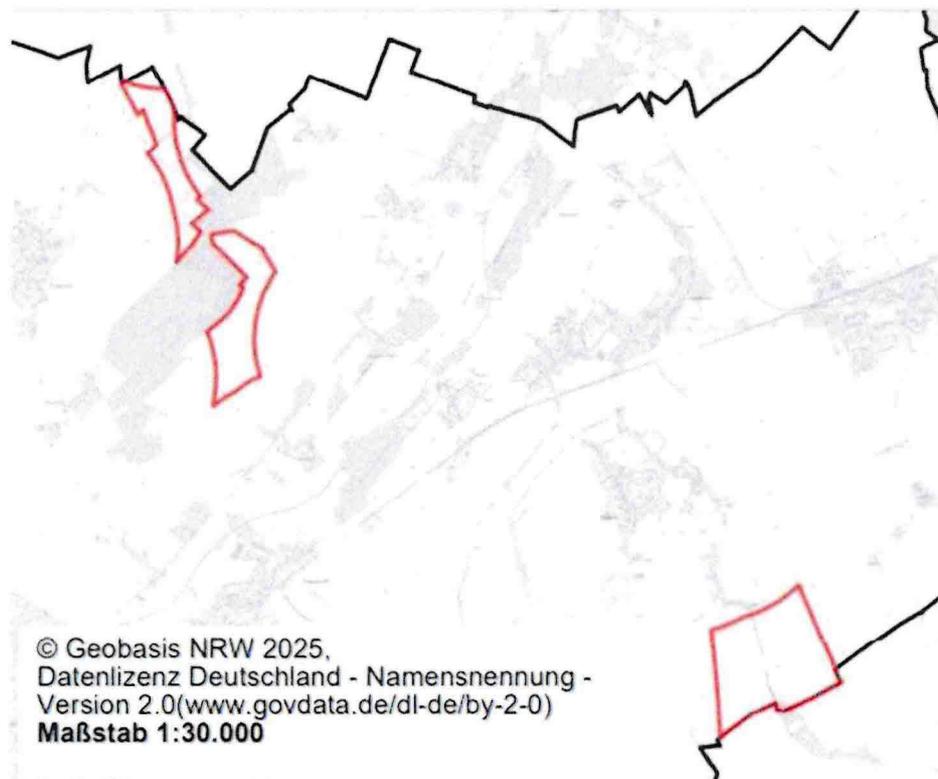


Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 11/2025 14.07.2025)

- I. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Zwei Flächen im Norden des Stadtgebiets Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie östlich des Leerodter Waldes und eine Fläche im Osten des Stadtgebiets Geilenkirchen, südlich der Ortschaft Beeck, östlich der Ortschaft Prummern und angrenzend an das Stadtgebiet Linnich
- III. Übersicht: 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen



— Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung wurden zusätzliche Flächenpotentiale herausgestellt, weshalb der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung um diese Flächen erweitert und die dazugehörigen Planunterlagen angepasst wurden.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

2. Es wird beschlossen, den geänderten und ergänzten Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen entsprechend § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und Stellungnahmen erneut einzuholen.“

Der geänderte Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

28.07.2025 bis einschließlich 08.09.2025

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Teln-Nr. 02451 / 629-241.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder unter dem nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten, wie die Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen	
Schutzgut	Art der Umweltinformation
Mensch	Naherholung, Immissionen, Vorbelastung, Gefahren für menschliche Gesundheit, Siedlungsstrukturen
Tiere	Artenvielfalt und Artenschutz, Lebensraum und -qualität, Inanspruchnahme von Freiraum, zu erwartendes Artenvorkommen
Pflanzen	Artenvielfalt und Artenschutz, Biotopfunktion, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriff und Kompensation

Biologische Vielfalt	Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten, Lebensraumtypen
Fläche	Lebensgrundlage für Menschen, Inanspruchnahme und derzeitige Nutzung, Vorbelastung und Verbrauch
Boden	Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit, Vorbelastung, Altlasten, Empfindlichkeit, Bodenfunktion (Nutzung und potenzieller Lebensraum)
Wasser	Funktion als Grundlage organischen Lebens, Bedeutung Kleinklima, Trinkwasserreservoir, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Vorbelastung, Grundwasserabsenkung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete
Klima	Kleinklima und Vegetationsentwicklung, Vorbelastung
Landschaft	ästhetische und identitätsbewahrende Funktion, Eigenart, Erholungswert, Vorbelastung, Landschaftszusammenhang & Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, Bodenschätze, Vorbelastung, bauliche Anlagen
Wechselwirkungen	

Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - auch als Gutachten - sind Bestandteil der im Zeitraum der Beteiligung ausliegenden Unterlagen:

- Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Teilfläche 1), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen, 05.2023
- Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Teilfläche 2), Büro Ökoplan, Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann, M. Sc. Biologie Tim Giroto, Essen, 05.2025

VII. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 09.07.2025 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

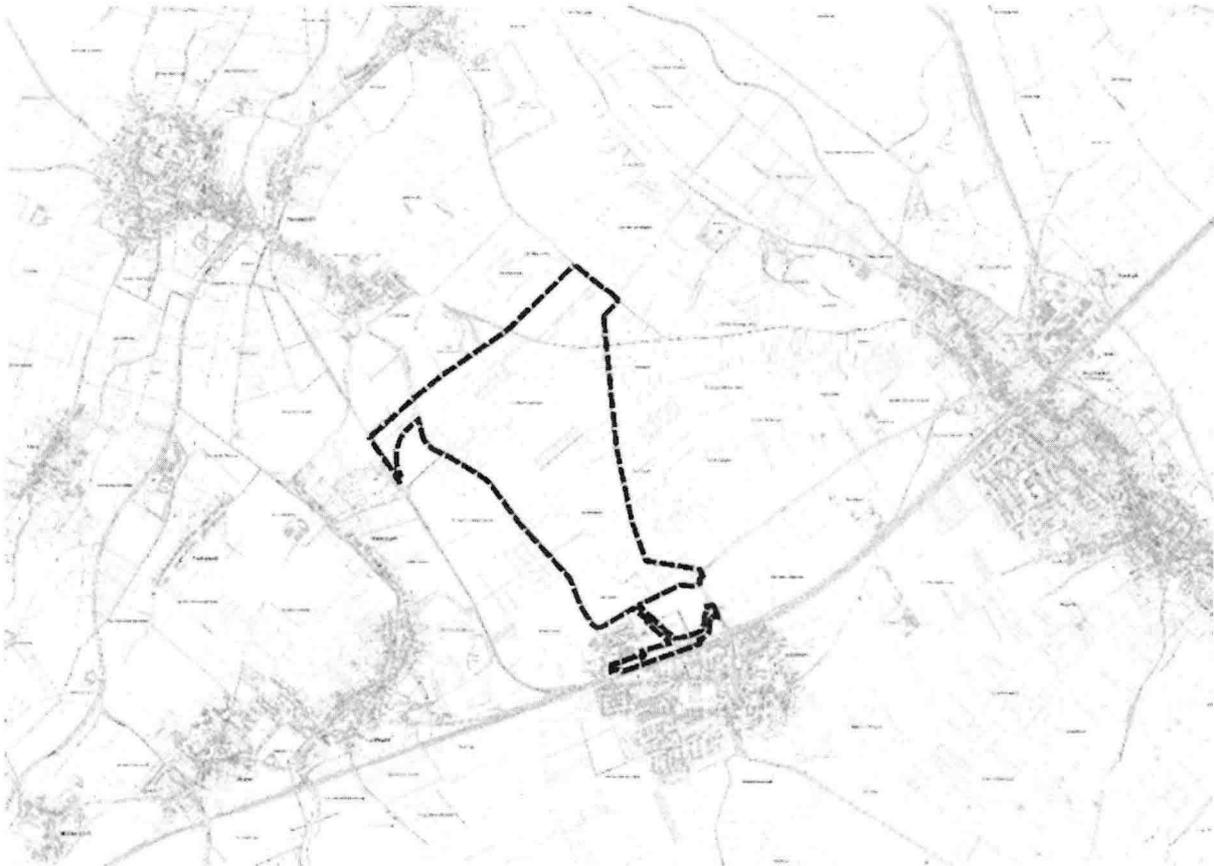
Geilenkirchen, den 10.07.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 11/2025 14.07.2025)

- I. Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nordöstlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt,

- a) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und

- b) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.“

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive industrielle Großvorhaben. Insgesamt vier Flächen werden für diesen Zweck im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dargestellt. Einer dieser Standorte befindet sich in Geilenkirchen-Lindern.

Aktuell besteht für den Standort Lindern noch kein Baurecht. Zwar stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen die Fläche bereits seit seiner 5.2. Änderung aus dem Jahr 1982 als Industriegebiet („I“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO) dar, doch existiert für den Bereich bisher kein Bebauungsplan.

In seiner Sitzung am 27.10.2021 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen – Industriegebiet Lindern „FUTURE SITE InWEST“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Durch die zur Entwicklung des Industriegebiets gegründete Entwicklungsgesellschaft „FUTURE SITE InWEST“, bestehend aus den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven, dem Kreis Heinsberg, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und dem Land NRW in Form der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN GmbH & Co. KG, wurde ein Planungsbüro mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt.

Um die Bürgerschaft möglichst früh und vor der ersten Erstellung eines Vorentwurfs in die Planung mit einzubeziehen, wurden bisher drei Bürgerworkshops (15.08.2022, 19.04.2023 und 02.09.2024) in der Mehrzweckhalle in Lindern durchgeführt und die planerischen Ideen ausgetauscht sowie Zwischenstände der beauftragten Gutachten vorgestellt.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

28.07.2025 bis einschließlich 29.09.2025

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und

- Herr Michael Jansen, Zimmer 230, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

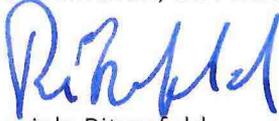
Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 09.07.2025 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 10.07.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
(Amtsblatt Nr. 11/2025, 14.07.2025)

- I. Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, östlich des Nierstraßer Wegs und westlich/nordwestlich des B-Plan Nr. 124
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).“

Weiterhin hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Es wird beschlossen,

a) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und

b) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.“

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Ein privater Investor verfolgt das Ziel, zentrumsnahes Wohnen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern durch Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche zu realisieren. Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen von Mehrfamilienhäusern zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In diesem Fall kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen liegt samt Begründung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

28.07.2025 bis einschließlich 08.09.2025

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08:00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
Herr Jannik Königs, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-241 und
Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

VII. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 03.07.2024 und 09.07.2025 werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 10.07.2025



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin